

„Cotuitelles de thèse“ oder Promotionspartnerschaften zwischen Schweizer Hochschulen und Partnerhochschulen in Europa und Israel¹

Erläuterungen 2024

- zum [Beitragsgesuch](#)
- zur Ausarbeitung eines Kooperationsvertrags
- zur Evaluation der Gesuche
- zur Gültigkeit des Kooperationsvertrags und zum Abschluss der Arbeiten

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
1. Beitragsgesuch und Verwendung der Mittel	3
1.1 Teilnahme	3
1.2 Gesuchseinreichung und Beurteilung	3
1.3 Mittelverwendung	4
2. Kooperationsvertrag	6
2.1 Allgemeines	6
2.2 Inhalte des Kooperationsvertrags	6
2.3 Informationsaustausch/Organisation der „Cotuitelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft	8
3. Gesuchsevaluation : Kriterien und Zuspracheschema	9
3.1 Kriterien zur Bewertung der Anträge	9
3.2 Zuspracheschema und finanzielle Zuschüsse	10
3.3 Kommunikation der Entscheide und Mittelverwendung	10
4. Beginn und Abschluss der Arbeiten	12

¹ Die Ausschreibung ist für «Cotuitelle de thèse»-Projekte und Promotionspartnerschaften mit allen anerkannten Partnerhochschulen (<https://www.enic-naric.net/credential.aspx>) des Bologna-Raums (https://ehea.info/page-full_members) sowie, wie es auch bei den europäischen Forschungsprogrammen üblich ist, mit Partnerhochschulen in Israel geöffnet.

Einleitung

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gewährt jährlich finanzielle Zuschüsse für „Cotutelle de thèse“-Projekte oder Promotionspartnerschaften, die auf einem Kooperationsvertrag zwischen einer Schweizer Hochschule und einer Partnerhochschule im Ausland ([Europa](#) und Israel) basieren, der mindestens die in [Kapitel 2.2](#) genannten obligatorischen Punkte regelt. Der Zuschuss im Höchstbetrag von je CHF 10'000.- dient der Deckung des finanziellen Mehraufwands, der durch die „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft (Doktorat an zwei Institutionen) anfällt, im Vergleich mit einem Doktorat, das an einer einzelnen Institution absolviert wird (also insbesondere der Deckung von Reise- und Aufenthaltsspesen des/der Doktorierenden und des/der Dissertationsbetreuenden). swissuniversities ist für die Verwaltung des Programms zuständig.

Eine „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft beschränkt sich im Rahmen des vorliegenden, vom SBFI finanzierten Programms nicht auf eine Co-Leitung, sondern zeichnet sich vielmehr aus durch:

- eine unter der Leitung von zwei Dissertationsbetreuenden durchgeführte Doktorarbeit. Die beiden Dissertationsbetreuenden sind massgeblich an der Begleitung des/der Doktorierenden beteiligt, namentlich im Hinblick auf die Auswahl des/der Doktorierenden, die Definition des Forschungsprojekts, die Unterstützung während der Dissertation sowie deren Beurteilung;
- den Abschluss eines Kooperationsvertrags zwischen den beiden beteiligten Hochschulen. Dieser regelt mindestens die in [Kapitel 2.2](#) genannten obligatorischen Punkte;
- eine gemeinsame Verteidigung o. Ä., in die beide beteiligten Hochschulen involviert sind;
- die Verleihung eines gemeinsamen Diploms oder von zwei Diplomen, wobei diese in beiden Fällen explizit erwähnen, dass die Dissertation entweder im Rahmen einer Cotutelle oder im Rahmen einer Promotionspartnerschaft mit der Hochschule X erarbeitet wurde (siehe Unterscheidung weiter unten);
- einer Verankerung in den beiden Institutionen: Immatrikulation als Doktorand oder Doktorandin und/oder Arbeitsvertrag.

Unterscheidung zwischen Cotutelle de thèse und Promotionspartnerschaft

Die Bezeichnung „**Cotutelle de thèse**“ ist Zusammenarbeitsprojekten zwischen Hochschulen vorbehalten, die beide über das Promotionsrecht verfügen. Die beiden Institutionen verleihen ein gemeinsames Doktorsdiplom oder zwei getrennte Diplome. Das Diplom oder die Diplome müssen zwingend festhalten, dass die Dissertation im Rahmen einer Cotutelle mit der Hochschule X erarbeitet wurde.

Die Bezeichnung „**Promotionspartnerschaft**“ bezieht sich dagegen auf Zusammenarbeitsprojekten zwischen zwei Hochschulen, von denen nur eine über das Promotionsrecht verfügt. Hier sind zwei Konstellationen möglich:

- 1) Partnerschaft zwischen einer Schweizer FH oder PH und einer Hochschule im Ausland, die über das Promotionsrecht verfügt oder
- 2) Partnerschaft zwischen einer Schweizer universitären Hochschule und einer Hochschule im Ausland, die nicht über das Promotionsrecht verfügt.

Nur die Institution, die über das Promotionsrecht verfügt, verleiht das Doktorsdiplom. Dieses hält zwingend fest, dass die Dissertation in Partnerschaft mit der Hochschule X erarbeitet wurde.

1. Beitragsgesuch und Verwendung der Mittel

1.1 Teilnahme

Die Ausschreibung steht „Cotutelle de thèse“-Projekten und Promotionspartnerschaften mit anerkannten² Partnerhochschulen im Bologna-Raum³ sowie, entsprechend der Praxis bei europäischen Forschungsprogrammen, mit Partnerhochschulen in Israel offen.

Teilnahmeberechtigt sind Doktorierende,

- die als Doktorierende an einer Schweizer Hochschule eingeschrieben sind und/oder über einen Arbeitsvertrag mit dieser verfügen und
- Schweizer BürgerInnen oder Inhaber/innen einer Aufenthaltsbewilligung B, C, oder G sind⁴. Die ExpertInnenkommission kann in Ausnahmefällen von dieser Anforderung absehen, sofern sie eine klare, regelmässige Verbindung des/der Doktorierenden zur betreffenden Schweizer Hochschule feststellt;
- die bis zum Stichtatum am 31. März des Eingabjahres mindestens ein Jahr (zwei Hochschulsesemester) auf Stufe Bachelor, Master oder Doktorat in der Schweiz studiert haben (Die Dauer des Doktorats wird ab dem Zeitpunkt der Immatrikulation zum Doktorat gerechnet)⁵. Liegen mehr Gesuche vor als bewilligt werden können, werden Gesuche von Personen vorgezogen, die über einen Abschluss (Bachelor, Master) einer Schweizer Hochschule verfügen.
- Bei Einreichung des Gesuchs (Stichtatum 31. März des Eingabjahres) darf die Alterslimite von 40 Jahren nur in plausibel begründeten Ausnahmefällen überschritten werden (z. B. Kohärenz der persönlichen Laufbahn)⁶.

Ein Beitragsgesuch wird nur berücksichtigt, wenn dazu ein **Kooperationsvertrag** vorliegt, der die „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft zwischen den beiden Hochschulen regelt und der mindestens die in [Kapitel 2.2](#) genannten obligatorischen Punkte regelt.

1.2 Gesuchseinreichung und Beurteilung

Das vollständige Gesuch (Beitragsgesuch, Kooperationsvertrag und weitere Beilagen) ist durch das Rektorat der Schweizer Hochschule oder einer vom Rektorat bezeichneten Stelle bis zum **31. März des Eingabjahres** an die Adresse cotutelles@swissuniversities.ch zuzustellen, dies in Form eines einzigen PDF-Dokuments. Das [Gesuchsformular](#) ist zusätzlich im Word Format einzureichen.

➔ **Per Post verschickte Papierdokumente werden nicht entgegengenommen.**

Bitte achten Sie bei der Eingabe darauf, dass Ihr Gesuch ein kohärentes Ganzes bildet und Ihre Laufbahn 'lesbar' ist. Stellen Sie sicher, dass das Gesuch sämtliche notwendigen Beilagen enthält. Wir empfehlen, die Bewerbung frühzeitig anzugehen und offene Fragen rechtzeitig mit den Ansprechpersonen an Ihrer Hochschule oder im Generalsekretariat von swissuniversities zu klären.

² <https://www.enic-naric.net/credential.aspx>

³ https://ehea.info/page-full_members

⁴ Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die über eine Aufenthaltsbewilligung B, C oder G verfügen, legen dem Gesuch eine Kopie derselben bei.

⁵ Personen, die über keinen Abschluss einer Schweizer Hochschule verfügen (Bachelor oder Master), legen Immatrikulationsbestätigung(en) der Schweizer Hochschule bei, die die Studiendauer in der Schweiz aufzeigen (über die geforderte Mindestdauer eines Jahres).

⁶ Personen, die am Stichtag (31.03) älter als 40 Jahre sind, sind gebeten, ein begründendes Schreiben beizulegen vgl. Kapitel [1.1. Teilnahme](#).

Das Beitragsgesuch wird von einer ExpertInnenkommission begutachtet, die sich aus drei Vertretenden aus universitären Hochschulen, einer Vertretung der Fachhochschulen und einer Vertretung der Pädagogischen Hochschulen zusammensetzt und die aufgrund des Mehrwerts einer „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft für das Dissertationsprojekt des Doktoranden/der Doktorandin über die Gewährung und die Höhe des Beitrags entscheidet. Der Beitrag ist einmalig und kann nicht erneuert werden. Abgelehnte Gesuche können jedoch in überarbeiteter Fassung zu einem späteren Zeitpunkt nochmals eingereicht werden (insgesamt maximal 3 Einreichungen pro Doktorand/in und pro Projekt).

1.3 Mittelverwendung

Nachfolgende Grundsätze bilden Leitlinien für die Verwendung der Mittel des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation, gesprochen vom ExpertInnenkommission „Cotutelles de thèse und Promotionspartnerschaften“ von swissuniversities (nachfolgend: Cotutelles- oder Partnerschaftsbeiträge). Sie ergänzen den Auszahlungsvertrag zwischen swissuniversities einerseits und den Doktorierenden/Dissertationsbetreuenden andererseits sowie die Reglemente (bspw. Spesenreglemente) der zuständigen Schweizer Hochschulen.

Die Schweizer Hochschule ist verantwortlich für den korrekten und zielgerichteten Einsatz der Mittel. Der/die Dissertationsbetreuende ist gehalten, die zur Verfügung gestellten Mittel zur bestmöglichen Unterstützung des Doktoranden/der Doktorandin zu verwenden.

Grundsatz

Der Beitrag wird grundsätzlich **für den finanziellen Mehraufwand verwendet, der durch die „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft anfällt**, verglichen mit einem Doktorat, das an einer einzelnen Institution absolviert wird. Kosten, die unabhängig von einer Cotutelle oder Promotionspartnerschaft anfallen, werden nicht finanziert (bspw. Publikations- und Druckkosten der Dissertation).

Wofür kann der Cotutelle- oder Partnerschaftsbeitrag verwendet werden?

Der Cotutelle- oder Partnerschaftsbeitrag dient der Rückerstattung von:

- Reise- und Aufenthaltsspesen
 - o des/der Doktorierenden (in erster Linie)
 - o der/des Dissertationsbetreuenden der Schweizer Hochschule

Als Aufenthaltsspesen gelten Spesen für Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit dem Aufenthalt an der Partnerhochschule im Ausland. Für die Vergütung der Reise- und Aufenthaltsspesen kann das geltende Spesenreglement der betroffenen Schweizer Hochschule zur Anwendung kommen. Der Beitrag deckt keine Reisen in Drittländer (ausserhalb der beiden Partnerländer der Cotutelle oder Promotionspartnerschaft) oder an Kongresse und Kolloquien, die nicht mit der Cotutelle oder Promotionspartnerschaft in Zusammenhang stehen. Der Beitrag kann auch nicht für Unterkunfts- und Verpflegungskosten in der Schweiz verwendet werden;

- Für Reisen zwischen den beiden Ländern bzw. Städten sollte der Zug bevorzugt werden. Flugreisen werden nur für längere Strecken zugelassen. Als Referenz gilt das Reglement der Schweizer Hochschule;
- Reise- und Aufenthaltsspesen des/der Dissertationsbetreuenden der Partnerhochschule für Reise und Aufenthalt in der Schweiz im Zusammenhang mit der „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft (Betreuung des/der Doktorierenden, Treffen der Dissertationsbetreuenden);

- zusätzlichen Ausgaben im Zusammenhang mit der „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft, die zu Lasten des/der Doktorierenden gehen (z. B. Kosten für die Beschaffung von Material⁷, zusätzlichen Gebühren an der Partnerhochschule im Ausland, etc.);
- anfallenden Kosten anlässlich der Dissertationsverteidigung o. Ä. (Jury), insbesondere Reise- und Aufenthaltskosten der Jurymitglieder, die nicht durch die beteiligten Hochschulen übernommen werden. Der Cotutelle- oder Partnerschaftsbeitrag dient jedoch in erster Linie der Deckung der Spesen der Doktorierenden und deckt damit nicht die gesamten Spesen der Jury.

swissuniversities

Ab wann und wie lange kann der Cotutelle- oder Partnerschaftsbeitrag verwendet werden?

Das Recht auf Beitragsverwendung beginnt grundsätzlich mit Vorliegen der Unterschriften auf dem Kooperationsvertrag. Eine rückwirkende Vergütung von Spesen, die während der zwölf Monate vor Eingabe des Gesuchs für eine Cotutelle oder Promotionspartnerschaft angefallen sind (ab Eingabedatum am 31. März des Vorjahres - das heißt: rückwirkende Vergütung ab dem 1. April des Vorjahres), ist möglich, sofern für diesen Zeitraum sämtliche Unterschriften auf dem Kooperationsvertrag vorliegen. Es werden ausschliesslich Spesen vergütet, die ab Vorliegen der Unterschriften sämtlicher Beteiligter auf dem Kooperationsvertrag und bis maximal ein Jahr vor Gesuchseingabefrist (Eingabedatum des Vorjahres: 31. März und rückwirkende Vergütung ab dem 1. April des Vorjahres) angefallen sind.

Eine Verwendung des Beitrags in allfälligen Zeiträumen, für die der Doktorand/die Doktorandin über Förderbeiträge aus anderen Quellen verfügt, ist ausgeschlossen, sofern diese weiteren Förderbeiträge die *gesamten* Mobilitätskosten abdecken.

Das Recht auf Beitragsverwendung endet grundsätzlich mit Abschluss (Verteidigung o. Ä.) oder mit dem Abbruch des Projekts. Eine punktuelle Nutzung des Beitrags über die Verteidigung o. Ä. hinaus ist in begründeten Einzelfällen möglich, namentlich für Spesen – im Land der Partnerhochschule im Ausland – im Zusammenhang mit der Validierung der Resultate des „Cotutelle de thèse oder Promotionspartnerschaft-Projekts“ (Teilnahme an Kongressen, ...) oder für die Teilnahme an der Feier für die Diplomvergabe.

⁷ Nach Abschluss der Dissertation bleibt dieses Material im Besitz des betroffenen Instituts der Schweizer Hochschule.

2. Kooperationsvertrag

2.1 Allgemeines

Ein [Beitragsgesuch](#) wird nur berücksichtigt, wenn dazu ein Kooperationsvertrag vorliegt, der mindestens die in [Kapitel 2.2](#) genannten obligatorischen Punkte regelt. Doktorierende besprechen diese Modalitäten mit ihren beiden Dissertationsbetreuenden. Die Ausarbeitung resp. Prüfung des Vertrags erfolgt durch die beiden Hochschulen; schliesslich wird der Vertrag durch die Verantwortlichen der beiden Hochschulen unterschrieben. Um das institutionelle Engagement zu unterstreichen sind, zusätzlich zu den Unterschriften der Dissertationsbetreuenden und der Kandidatin oder des Kandidaten, zwei weitere Unterschriftsebenen erwünscht: beide Hochschulen engagieren sich durch die Unterschrift der Hochschulleitung (z.B. Rektor:in oder Präsident:in oder eine von der Leitung bezeichnete Person) sowie der Fakultäts- oder Departementsleitung (oder eine von der Leitung bezeichnete Person), die für das in Frage stehende Dissertationsvorhaben zuständig ist.

Bis zum 31. März müssen zwingend alle Unterschriften der Schweizer Hochschule enthalten sein; die Unterschriften der Partnerhochschule spätestens für die Auszahlung eines allfälligen Förderbeitrags. Die Doktorierenden sind dafür besorgt, dass die notwendigen Schritte auf allen Seiten gemacht werden (an der Schweizer und Partnerhochschule). Das Einholen der Unterschriften nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch, weshalb empfohlen wird, frühzeitig damit zu beginnen. Allfällige zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung, fehlende Unterschriften können nachgereicht werden; die Unterschriften der Verantwortlichen der Schweizer Hochschule müssen jedoch bei Gesuchseingabe, deren Einreichungsfrist am 31. März endet, vorliegen. Der Beitrag kann erst ausgezahlt werden, wenn alle Unterschriften geleistet wurden.

Für Hochschulen, die keine eigenen Vertragsformulare verwenden, dient der Musterkooperationsvertrag ([deutsch](#), [französisch](#), [englisch](#)) von swissuniversities als Vorlage. Der Text kann den speziellen Bedürfnissen der betroffenen Hochschulen und/oder Disziplinen angepasst werden. Er muss jedoch mindestens die im nachfolgenden [Kapitel 2.2](#) genannten obligatorischen Punkte regeln.

2.2 Inhalte des Kooperationsvertrags

Der Inhalt des Kooperationsvertrags liegt in der Verantwortung der beiden beteiligten Hochschulen. Diese sind gehalten, die administrativen und betreuungstechnischen Fragen gemeinsam zu regeln.

Obligatorische Punkte

Der Kooperationsvertrag muss zwingend mindestens die folgenden Punkte regeln:

- Name der beiden Hochschulen
- Name des Doktoranden/der Doktorandin
- Titel der Dissertation
- Nennung der Dissertationsbetreuenden beider Institutionen, welche die Verantwortung und die Kontrolle der Arbeiten im Zusammenhang mit der „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft gemeinsam tragen und sich verpflichten, die Betreuungsaufgaben gegenüber dem Doktoranden/der Doktorandin vollumfänglich wahrzunehmen;
- die Aufteilung der Arbeitszeit zwischen den beiden Institutionen;

- die Vergabe des Doktorsdiploms und die Erwähnung der „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft:
 - Im Falle der universitären Hochschulen (UH) muss der Vertrag präzisieren,
 - a) ob diese beide je ein Doktorsdiplom oder ein gemeinsames Doktorsdiplom vergeben und
 - b) ob das oder die Diplome oder ein begleitendes Dokument präzisiert resp. präzisieren, dass es sich um ein Doktorat im Rahmen einer „Cotutelle de thèse“ mit der Hochschule X handelt.⁸
 - Im Falle der Fachhochschulen (FH) und Pädagogischen Hochschulen (PH) muss der Vertrag präzisieren,
 - c) ob das Doktorsdiplom oder ein begleitendes Dokument erwähnt, dass es sich um ein Doktorat im Rahmen einer Promotionspartnerschaft mit der Schweizer Hochschule X handelt.

Falls die Anzahl Gesuche die Finanzierungsmöglichkeiten übersteigt, kann die Expertenkommission diejenigen Gesuche bevorzugt behandeln, deren Kooperationsvertrag aufzeigt, dass die „Cotutelle de thèse“ oder die Promotionspartnerschaft mit der Hochschule X auf dem Doktorsdiplom/den Doktorsdiplomen bzw. auf einem Begleitdokument erwähnt wird.

Zusätzliche Angaben

In Ergänzung der oben genannten zwingend anzugebenden Informationen sollten die beiden Hochschulen auch folgenden zusätzlichen Elemente regeln:

- das Einschreibedatum der „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft;
- die voraussichtliche Dauer der „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft;
- das Inkrafttreten und die Gültigkeit der „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft;
- die geltenden Gebühren, namentlich, dass der/die Doktorand/in die jährlichen Studien-/Semestergebühren lediglich an einer der beiden Partnerinstitutionen bezahlt, mit der Präzisierung, dass eine der beiden Institutionen ihm/ihr die entsprechenden Gebühren erlässt;
- die Hochschule und das Land, in welchem die Dissertation verteidigt wird;
- die Einzelheiten der Zusammensetzung und der Nominierung der Jury für die Verteidigung der Dissertation o. Ä.;
- die Sprache, in welcher die Dissertation abgefasst und verteidigt wird sowie die Sprache, in welcher die mündliche und schriftliche Zusammenfassung gemacht wird;
- die Publikation der Doktorarbeit, Angaben zu Hinterlegung, Autorenangaben und Druck;
- die Kranken- und Unfallversicherung des/der Doktorierenden in beiden Ländern.

⁸ Im Falle einer Partnerschaft zwischen einer Schweizer universitären Hochschule und einer Hochschule im Ausland, die nicht über das Promotionsrecht verfügt, verleiht nur die Schweizer universitäre Hochschule ein Diplom. Der Vertrag muss deutlich machen, ob das Doktorsdiplom oder ein begleitendes Dokument präzisiert, dass es sich um ein Doktorat im Rahmen einer Promotionspartnerschaft mit der ausländischen Hochschule X handelt.

2.3 Informationsaustausch / Organisation der „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft

Die beiden Hochschulen richten über die zuständigen Stellen oder mittels der Dissertationsbetreuenden alle nötigen Verfahren ein, die für einen ständigen Austausch der Informationen und der notwendigen Dokumente für die Organisation und Durchführung der „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft erforderlich sind. Dazu gehört auch die Dokumentation zu den reglementarischen Bestimmungen des Landes oder der Hochschulen betreffend das Doktorat im Allgemeinen sowie das geistige Eigentum am Gegenstand der Dissertation, in Bezug auf Hinterlegung, Druck und Publikation sowie die Verwertung und den Schutz der Forschungsergebnisse. Falls erforderlich oder verlangt, wird der Schutz des geistigen Eigentums in einem spezifischen Anhang geregelt.

swissuniversities

3. Gesuchsevaluation : Kriterien und Zuspracheschema

3.1 Kriterien zur Bewertung der Anträge

Die Experten/innen berücksichtigen anlässlich der Evaluation der Gesuche folgende Kriterien (die Überprüfung der formalen Kriterien erfolgt durch das Generalsekretariat von swissuniversities im Vorfeld der Evaluationssitzung):

- Formale Korrektheit, Vollständigkeit und Lesbarkeit des Dossiers:
- Das Programm gilt ausschliesslich für Doktoratsstudien.
- Das Gesuchsdossier bildet ein kohärentes Ganzes und enthält alle Informationen, die zur Beurteilung des Gesuchs wichtig sind. Die Laufbahn des/der Doktorierenden ist lesbar und es ist ersichtlich, wie sich das Cotutelle-Projekt in diesem Zusammenhang situiert.
- Der Kooperationsvertrag regelt mindestens die in [Kapitel 2.2](#) genannten obligatorischen Punkte. Der Kooperationsvertrag muss vom Präsidenten/der Präsidentin oder vom Rektor/der Rektorin der Schweizer Hochschule oder von einer von dieser/diesem bezeichneten Person unterschrieben sein⁹. Alle Unterschriften der Verantwortlichen der Schweizer Hochschule müssen für die Gesuchseinreichung zwingend vorliegen. Weitere zu diesem Zeitpunkt fehlende Unterschriften können jedoch nachgereicht werden.
- Die Rubriken des Formulars zum Beitragsgesuch dürfen nicht verändert werden.

1. Erfüllen der persönlichen Voraussetzungen (vgl. [Kapitel 1.1](#))
2. Förderung der Chancengleichheit: Falls mehr Projekte eingereicht werden, als berücksichtigt werden können, achtet die ExpertInnenkommission auf eine ausgewogene Verteilung beider Geschlechter, sofern die Gesuche von gleicher Qualität sind.
3. Regionale und fachliche Verteilung: Die Programmteilnahme soll sich auf möglichst viele Schweizer Hochschulen und möglichst viele Fächer verteilen. Wenn mehr Bewerbungen eingehen, als finanziert werden können, kann die ExpertInnenkommission die Anzahl der bewilligten Gesuche pro Dissertationsbetreuer/in beschränken.
4. Ausgestaltung des „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft-Projekts:
 - Mehrwert: Nutzen der „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft (Verankerung in beiden Institutionen und doppelte Betreuung) und der Zusammenarbeit mit der Partnerinstitution im Ausland für das Projekt des Doktoranden/der Doktorandin.
 - Komplementarität: Sinnvolle Aufgliederung der Forschungsarbeiten auf die Schweiz und die Partnerinstitution im Ausland. Im Falle von Promotionspartnerschaften zwischen einer Schweizer Fach- oder Pädagogischen Hochschule und einer Partnerhochschule im Ausland, Einbezug der Besonderheiten der FH/PH bezüglich Forschungstyp und –methodik.

⁹ Um das institutionelle Engagement zu unterstreichen sind, zusätzlich zu den Unterschriften der Dissertationsbetreuenden und der Kandidatin oder des Kandidaten, zwei weitere Unterschriftsebenen erwünscht: beide Hochschulen engagieren sich durch die Unterschrift der Hochschulleitung (z.B. Rektor:in oder Präsident:in oder eine von der Leitung bezeichnete Person) sowie der Fakultäts- oder Departementsleitung (oder eine von der Leitung bezeichnete Person), die für das in Frage stehende Dissertationsvorhaben zuständig ist.

3.2 Zuspracheschema und finanzielle Zuschüsse

1. Zuspracheschema: Die Experten/innen stützen sich für die Gewährung von Beiträgen auf folgendes Zuspracheschema

Zu finanzieren

CHF 10'000.-

(im Rahmen der verfügbaren Mittel und unter Vorbehalt von Punkt 2*)

- Gut konzipiertes „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschafts-Projekt mit realistischem Ausführungsplan;
- Überzeugende Darstellung des Mehrwerts der Zusammenarbeit mit der Partnerinstitution im Ausland für das Projekt des Doktoranden/der Doktorandin.

Wird nicht finanziert

keine finanzielle Unterstützung

- Die Konzeption und/oder der Ausführungsplan des „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft-Projekts erfüllen die Kriterien nicht oder nur teilweise;
 - Nicht überzeugende Darstellung der Notwendigkeit oder des Mehrwerts der Zusammenarbeit mit der Partnerinstitution im Ausland für das Projekt des Doktoranden/der Doktorandin.
-

2. Reduzierte Beiträge: Unabhängig von der Qualität der Gesuche erhalten zu finanzierende Projekte, welche sich bereits in einer fortgeschrittenen Phase befinden und/oder bei denen das im Kooperationsvertrag festgehaltene Enddatum demnächst erreicht ist, einen reduzierten Beitrag. Daneben können bei der Beitragsfestlegung bspw. allfällige Beiträge von anderer Seite oder/und die geographische Distanz zwischen den zwei Hochschulen mitberücksichtigt werden.
3. Einmaligkeit der finanziellen Unterstützung: Eine finanzielle Zusprache kann für ein Doktorats-Projekt nur einmal erfolgen und ist auf die ganze Dauer ausgerichtet.
4. Kein automatischer Anspruch: Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen finanziellen Beitrag.

3.3 Kommunikation der Entscheide und Mittelverwendung

1. Kommunikation der Entscheide: Die Entscheide werden den Betreuenden und den Kandidierenden durch das Generalsekretariat von swissuniversities auf elektronischem Weg mitgeteilt. Die Experten/innen behalten sich auch bei geförderten Projekten vor, gewisse Auflagen oder Empfehlungen zur Modifikation der Projektdurchführung zu erteilen. Zwischen dem Generalsekretariat von swissuniversities und den Dissertationsbetreuenden und Gesuchstellenden wird keine Korrespondenz zu den Beschlüssen geführt. Das Generalsekretariat steht den Ansprechpersonen der Schweizer Hochschulen für Cotutelles de thèse und Promotionspartnerschaften jedoch telefonisch zur Verfügung für allfällige notwendige Klärungen im Zusammenhang mit den Entscheiden.

2. Keine Rekursmöglichkeit: Die ExpertInnenkommission entscheidet abschliessend. Abgelehnte Gesuche können jedoch in überarbeiteter Fassung zu einem späteren Zeitpunkt nochmals eingereicht werden (maximal zwei Neueinreichungen – oder insgesamt maximal drei Einreichungen pro Doktorand/in und Projekt).
3. Auszahlung und Verwaltung der Mittel: Die Auszahlung erfolgt an die Schweizer Hochschule. Verantwortlich für die Mittel ist der/die Dissertationsbetreuende der Schweizer Hochschule; zu diesem Zweck wird ein Auszahlungsvertrag unterzeichnet. Für die Vergütung der Reise- und Aufenthaltsspesen kann das geltende Spesenreglement der betroffenen Schweizer Hochschule zur Anwendung kommen. Die Schweizer Hochschule verwahrt die Ausgabenbelege gemäss den Bestimmungen ihrer internen Regelung. Die Schweizer Hochschule ist verpflichtet, detaillierte Abrechnung der getätigten Ausgaben inkl. Belege auf Verlangen vorzulegen.

4. Beginn und Abschluss der Arbeiten

Aus Sicht von swissuniversities startet die „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft zum Zeitpunkt des Vorliegens der letzten Unterschrift auf dem Kooperationsvertrag (es können lediglich Spesen rückvergütet werden, die nach diesem Zeitpunkt anfallen).

Die beiden Institutionen heben den Kooperationsvertrag gemeinsam und mit sofortiger Wirkung auf, wenn der Doktorand/die Doktorandin schriftlich den Abbruch der Arbeiten im Zusammenhang mit der „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft bekannt gibt, oder wenn die beiden Dissertationsbetreuenden ihm/ihr eine Fortsetzung nicht gestatten.

Nach der Verteidigung der Dissertation o. Ä. wie auch im Falle eines Abbruchs ist der/die Dissertationsbetreuende der Schweizer Hochschule verpflichtet, swissuniversities über die Mittelverwendung resp. einen allfälligen Restsaldo zu informieren (auf Anfrage: detaillierte Abrechnung der getätigten Ausgaben inkl. Belege). Der/die Dissertationsbetreuende der Schweizer Hochschule und der/die Doktorand:in reichen zudem einen [Abschlussbericht](#) (dazu ist das dafür vorgesehene Antragsformular zu benützen), der Aufschluss über den erfolgreichen Abschluss des Doktorats resp. über die Motive des Abbruchs gibt, zu Händen von swissuniversities ein, fügen eine Kopie des/der Diploms/Diplome bei und übermitteln es elektronisch an cotutelles@swissuniversities.ch. Nicht gebrauchte Gelder müssen swissuniversities zurückbezahlt werden. Diese wird nach Erhalt des Abschlussberichts eine Rechnung ausstellen. Die Schweizer Hochschule verwahrt die Ausgabenbelege gemäss den Bestimmungen ihrer internen Regelung.